

52/207. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/190 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁵¹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten, denen der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozeß begegnet, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, und besorgt über die Nichtumsetzung der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁵² und des Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁵³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹⁵⁴;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/208. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern¹⁵⁵, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen¹⁵⁶ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁵⁷,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 26. September 1997 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Jahrestagung abgegeben haben¹⁵⁸, von dem am 25. September 1997 in New York herausgegebenen Kommuniké der Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der

¹⁵¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹⁵³ A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

¹⁵⁴ A/52/172-E/1997/71 und Korr.1, Anhang.

¹⁵⁵ Resolution S-18/3, Anlage.

¹⁵⁶ Resolution 45/199, Anlage.

¹⁵⁷ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

¹⁵⁸ A/52/460, Anhang.

nichtgebundenen Länder an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung¹⁵⁹ und der Erklärung über die Industrialisierung Afrikas, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung abgegeben hat¹⁶⁰, betreffend die Bedeutung der industriellen Entwicklung für die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder, und die maßgebliche Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in dieser Hinsicht zukommt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/94 vom 20. Dezember 1995 über die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, sowie ihrer Resolution 51/170 vom 16. Dezember 1996,

in Anerkennung der Bedeutung, die der Industrialisierung gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen als einem Schlüsselement zur Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung in Afrika zukommt, sowie ihres Beitrags zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß und die Schaffung produktiver Arbeitsplätze,

sowie in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die der Geschäftswelt, namentlich dem Privatsektor und insbesondere Klein- und Mittelbetrieben, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors zukommt,

Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas, der von der Konferenz der afrikanischen Industrieminister auf ihrer im Mai 1997 in Accra abgehaltenen dreizehnten Tagung verabschiedet wurde¹⁶¹,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es nach wie vor notwendig ist, durch innerstaatliche und internationale Initiativen ausreichende Mittel für die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade zu mobilisieren, wozu auch die Schaffung eines günstigen Klimas für ausländische Direktinvestitionen, der Ausbau des Privatsektors, Klein- und Mittelbetriebe und ein verstärkter Zugang zu den Märkten gehören, und in der Erwägung, daß die afrikanischen Länder ihre Human- und Finanzressourcen wirksamer für den Industrialisierungsprozeß einsetzen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1993-2002)¹⁶²;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Durchführung des Programms für die Zweite Dekade und den Aktionsplan der Allianz für die Industrialisierung Afrikas unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Zweiten Dekade zu unterstützen;

3. *bittet* die Geberländer, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, an einem Treffen der Geber teilzunehmen, das von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gemeinsam mit der Wirtschaftskommission für Afrika, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit unter der Leitung der Afrikanischen Entwicklungsbank und in Zusammenarbeit mit der Weltbank organisiert werden soll;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika, im Einklang mit ihren einvernehmlich vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten die Programme der afrikanischen Länder zur Intensivierung und Ausweitung der industriellen Zusammenarbeit untereinander zu unterstützen;

5. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Ziele der Allianz für die Industrialisierung Afrikas in ihre einzelstaatlichen Pläne und beim Aufbau institutioneller Kapazitäten zur Ausarbeitung von Mechanismen für die Weiterverfolgung und Überwachung von Programmen und Projekten einzubeziehen, so auch gegebenenfalls unter Beteiligung des Privatsektors;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Wirtschaftskommission für Afrika und die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten mit den Regierungen und dem Privatsektor in Afrika auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eng zusammenzuarbeiten, damit die industrielle Produktion und Entwicklung gefördert wird;

7. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und die Wirtschaftskommission für Afrika *auf*, im Einklang mit ihren vereinbarten Mandaten, Arbeitsprogrammen und Prioritäten ihre Koordinierung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den Gebern zu verstärken, damit die Programme und Ziele der Zweiten Dekade schneller verwirklicht werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

¹⁵⁹ A/52/447-S/1997/775, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/775.

¹⁶⁰ A/52/465, Anhang II, Dokument AHG/Decl.4 (XXXIII).

¹⁶¹ Siehe A/52/480, Abschnitt IV.C.

¹⁶² A/52/480.